

Vorlage für den Gemeinderat Nr. 9/88

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ried Hochsteig"
(4. Änderung)

hier: Satzungsbeschluß

Vorgang: Beratung im Technischen Ausschuß am 30.11.87 § 7

1. Sachverhalt

Auf Grund eines Antrages des Grundstückseigentümers ist vorgesehen, die Baugrenze westlich des Wohnhauses Wehinger Straße 9 so zu erweitern, daß ein weiteres Gebäude "Im Ried 2" sinnvoll erstellt werden kann. In der ursprünglichen Planung war bereits eine Baufläche durch Baugrenzen ausgewiesen, die jedoch durch die spätere Grundstücksteilung mit "Dellinger Straße 8" eine Bebauung nicht mehr zuläßt. Im Zuge einer früheren Bebauungsplanänderung wurden die Baugrenzen entsprechend der Grundstückssituation neu festgelegt. Mit der Änderung soll I + II-stockige Bebauung mit einer Dachneigung von 25 - 35° bzw. für ein II-stockiges Haus 20 - 30° zugelassen werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Technische Ausschuß hat in seiner Sitzung am 30.11.1987 die vorgenannte Änderung befürwortet und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Änderung als Satzung zu beschließen.

Um die materiellen Voraussetzungen für die vereinfachte Änderung zu erfüllen, wurde das Beabsichtigte in den Tageszeitungen bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken bis zum 22.01.1988 vorgebracht werden können. Darüber hinaus wurden die Angrenzer und Nachbarn mit Schreiben zu einer Informationsveranstaltung auf 13.01.88 in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

3. Beschlußvorschlag (TA einstimmig)

Es wird beantragt zu beschließen:

Auf Grund § 13 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17.12.1984 wird folgende Änderung des Bebauungsplanes "Ried-Hochsteig" als

S a t z u n g

gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Änderungen (wie unter 1 beschrieben), ergeben sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 26.01.88, das Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Handwritten signature]

Teufel

[Handwritten signature]

ca. *[Handwritten signature]* am 9.1.88

[Handwritten signature]